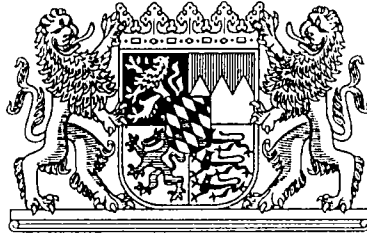


Ausfertigung

8 B 99.30921
AN 26 K 97.32197



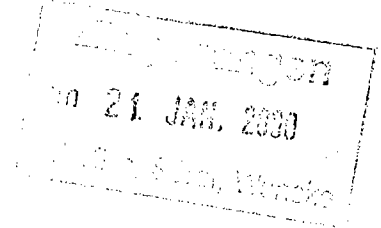
Verkündet am 18. Januar 2000
Ang. Venus
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

~~RS 485~~
RS 482

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Alexander Kiss und Kollegen,
Villa Engel,
Ludwig-Kick-Str. 9, 88131 Lindau,

Rechtsanwalt
Udo Sürer
Villa Engel
Ludwig-Kick-Str. 9
88131 Lindau (B)
Tel.: 0 83 82 / 40 61
Fax 0 83 82 / 2 83 62

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG;
hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 28. Januar 1999,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kissner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Allesch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dösing,

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 16. Dezember 1999
folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 28. Januar 1999 wird geändert.
Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der ■■■■ geborene, verheiratete Kläger ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Im Sommer ■■■■ reiste er aus der ehemaligen Tschechoslowakei, wo er sich zu einem Arbeitseinsatz befand, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seinen Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden nur: Bundesamt) mit Bescheid vom 29. November 1991 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht vorlägen.

Mit Urteil vom 30. Juni 1992 verpflichtete das Verwaltungsgericht das Bundesamt unter Abweisung der Klage im Übrigen und unter Aufhebung der Ziff. 2 des ablehnenden Bescheids festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen.

Die hiergegen vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eingelegte Berufung wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 1. Dezember 1993 zurück.

Mit Bescheid vom 6. September 1994 stellte das Bundesamt daraufhin fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers gegeben seien.

Am 8. Januar 1997 fragte das Landratsamt Günzburg beim Bundesamt im Hinblick auf die vom Kläger beantragte Verlängerung der gewährten Aufenthaltsbefugnis an, ob Abschiebungshindernisse fortbeständen.

Mit Bescheid vom 23. April 1997 widerrief daraufhin das Bundesamt die mit Bescheid vom 6. September 1994 getroffene Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG und stellte ferner fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht gegeben seien.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamts mit Urteil vom 28. Januar 1999 aufgehoben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Im Hinblick auf die Anerkennung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG müsse hier für die Beurteilung der Gefährdung des Klägers im Rückkehrfalle der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab angewandt werden. Als Konsequenz dessen seien hohe Anforderungen an die Sicherheit im Rückkehrfalle zu stellen. Allein schon wegen der früheren, gerichtlich anerkannten exilpolitischen Tätigkeit des Klägers müsse eine solche Gefährdung der Sicherheit angenommen werden.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten begründet die von ihm eingelegte Berufung wie folgt:

Die Widerrufsbefugnis des Bundesamts werde durch § 73 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) lediglich der erweiterten Entscheidungsbefugnis des Bundesamtes angepasst. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG enthalte daher folgerichtig keine Bestimmung, die differenzierte Prognosemaßstäbe für den Widerruf zuließe. Ebenso wenig spreche der Wortlaut dieser Vorschrift für die Ansicht des Verwaltungsgerichts. Ferner habe die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes keine unmittelbare Auswirkung auf den durch die rechtskräftige Anerkennung erlangten ausländerrechtlichen Status des Asylbewerbers.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 28. Januar 1999 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Urteil des Erstgerichts sei zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1999 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (vgl. dazu § 6 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG) ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. April 1997 zu Unrecht aufgehoben. Dieser Widerrufsbescheid nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat dabei zu Unrecht den herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab angewandt.

1. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das Bundesamt darf einen derartigen gebundenen Verwaltungsakt erlassen, wenn sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage nach der Anerkennung verändert hat und die Rechtskraft des Verpflichtungsurteils dem Widerruf nicht entgegensteht (vgl. BVerwG vom 24.11.1998 NVwZ 1999,302).

a) Der Schutz des Klägers vor Abschiebung nach § 51 Abs. 1 AuslG erfolgte nach der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Dezember 1993 wegen der Gefahr einer Bestrafung nach Art. 85 des Vietnamesischen Strafgesetzbuchs (VStGB). Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe von mindestens drei und höchstens zwölf Jahren bestraft, wer in ein fremdes Land flieht oder unerlaubt in einem fremden Staat verbleibt, um Akte gegen die Nationale Volksregierung zu unternehmen. Das Erstgericht und der Verwaltungsgerichtshof hatten nach damaliger Bewertung der Verfolgungsgefahr in Vietnam (Sachlage der Jahre 1992/93) eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung nach dieser Vorschrift angenommen, wenn der Kläger nach Vietnam hätte zurückkehren müssen. Grund dafür waren die exilpolitischen Nachfluchtaktivitäten des Klägers, die im Verfassen diverser exilkritischer Beiträge in Exilzeitschriften wie "Canh En", "Sinh Hoat Cong Dong", "Viet Nam Di Toi" etc. unter Nennung seines vollen Namens bestanden hatten.

b) Im Zeitpunkt des Ergehens der Widerrufsentscheidung des Bundesamtes - 23. April 1997 - war gegenüber dieser Beurteilung bereits eine erkennbare Änderung der Sachlage eingetreten. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats aus dem Jahre 1997 konnten im Hinblick auf die Lockerung der tatsächlichen Verhältnisse in Vietnam nur noch solche Nachfluchtaktivitäten zu einer Anerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG führen, die den einzelnen Asylbewerber aus der großen Zahl der übrigen Asylbewerber heraushoben. Voraussetzung dafür war, dass der Asylbewerber mit seinen Aktivitäten nach Vietnam hineinwirkte und effektiv die Alleinherrschaft der Kommunistischen Partei Vietnams bedrohte. Exilkritische Zeitungsartikel, die unter Nennung des vollen Namens des Verfassers veröffentlicht wurden, gehörten dazu nicht mehr, da solche Artikel in Exilzeitschriften durchwegs in der erkennbaren Absicht verfasst waren, sich in Deutschland ein Bleiberecht zu verschaffen (vgl. etwa Urteile des erkennenden Senats vom 24.6.1997 Az. 8 B 96.35209; vom 26.6.1997 Az. 8 B 95.36764; vom 26.6.1997 Az. 8 B 96.31549; vom 7.7.1997 Az. 8 B 96.33719 u.a.). Ein massives Vorgehen gegen Auslandsrückkehrer hätte dem von Vietnam eingeschlagenen Weg der "behutsamen Liberalisierung" und die insbesondere auch auf volkswirtschaftlichen Beweggründen beruhende Öffnungspolitik gegenüber dem Westen, die auf ein gutes Investitionsklima abzielte, gefährden können (vgl. etwa die Ausführungen des Sachverständigen Prof.Dr. Lulei in der Sitzungsniederschrift des VGH vom 28.1.1997, VGH-Quellenverzeichnis Nr. 39).

Seit 1997 hat sich diese Entwicklung in Vietnam noch weiter verstärkt und verdeutlicht. Exilkritische Aktivitäten in Deutschland werden offensichtlich von der Volksrepublik Vietnam kaum noch beachtet, geschweige denn nach Art. 85 VStGB bestraft. Offenkundig haben auch die maßgeblichen vietnamesischen Stellen erkannt, dass ein wesentliches Motiv für die in Rede stehenden exilkritischen Aktivitäten das Schaffen von Voraussetzungen für ein Bleiberecht in Deutschland darstellt. Dem entspricht es ferner, dass die mittlerweile schon zahlreichen Rückkehrer aus Deutschland in Vietnam keiner Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG ausgesetzt sind, sondern dass sie nur mit zeitweisen polizeistaatlichen Schikanen wie etwa Meldepflichten oder Aufenthaltsbeschränkungen zu rechnen haben, die aber die Schwelle des § 51 Abs. 1 nicht überschreiten. Die neueste Rechtsprechung des erkennenden Senats hat deshalb bei Nachfluchtaktivitäten eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr nur noch in extrem gelagerten Einzelfällen, etwa bei unmittelbaren Auseinandersetzungen mit vietnamesischen Staatsvertretern im Ausland, angenommen (vgl. BayVGH vom 16.3.1999 BayVBI 1999,757). Von dieser nach § 77 Abs. 1 AsylVfG im Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts maßgeblichen Tatsachenlage ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheids auszugehen (vgl. BVerwG vom 24.11.1998 NVwZ 1999,302). Sie beinhaltet eine wesentliche Änderung der Sachlage, die zur Zeit der Anerkennung des Klägers in den Jahren 1992/93 herrschte.

c) Die sachliche Reichweite der Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Dezember 1993 (vgl. § 121 VwGO) steht dem vom Bundesamt verfügten Widerruf nicht entgegen. Die Rechtskraftwirkung könnte die Behörde an der Aufhebung des Anerkennungsbescheides nur hindern, wenn die für das Urteil vom 1. Dezember 1993 maßgebliche Sach- und Rechtslage keine Änderungen erfahren hätte (vgl. BVerwG vom 24.11.1998 NVwZ 1999,302). Eine solche Änderung ist hier jedoch wie dargelegt eingetreten.

2. Der vom Bundesamt verfügte Widerruf des Anerkennungsbescheids scheitert schließlich auch nicht an dem maßgeblichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, nach dem die Gefährdung des Klägers im Falle der Rückkehr nach Vietnam zu beurteilen ist. Das Erstgericht hat insoweit rechtsirrig auf den herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab abgestellt. Da der Kläger nicht vorverfolgt aus Vietnam ausgereist ist, ist in dessen der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit heranzuziehen.

a) Ist ein Asylbewerber vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, so ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass in diesem Fall anhand des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs zu beurteilen ist, ob sich nach einer Rückkehr weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (vgl. BVerwG vom 24.11.1992 Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1; vom 24.11.1998 NVwZ 1999,302/303). Dafür ist die Erwägung maßgeblich, dass demjenigen, der schon einmal real politisch Verfolgung erlitten hat, der Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden soll, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG vom 24.11.1992 a.a.O. S. 2).

b) Dem kann aber der Fall nicht gleichgestellt, ^{verh} dass ein Asylbewerber unverfolgt aus seinem Heimatstaat ausgereist ist und lediglich auf Grund seiner Nachfluchtaktivitäten in Deutschland nach § 51 Abs. 1 AuslG Abschiebungsschutz erlangt hat. Der innere Grund für die Herabstufung der an das Maß der Wahrscheinlichkeit (erneuter) politischer Verfolgung zu stellenden Anforderungen ist darin zu sehen, dass der sog. vorverfolgte Asylbewerber schon einmal real politische Verfolgung erlitten hat, die oftmals schwere und unter Umständen bleibende - auch seelische - Folgen gezeitigt hat und die dem Asylbewerber für den Fall der Rückkehr in seinen Heimatstaat ein höheres Risiko als einem unverfolgt Ausgereisten aufbürdet. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des humanitären Charakters des Asyl- und Ausländerrechts ist die Zumutbarkeit einer Rückkehr für Vorverfolgte wesentlich anders zu beurteilen als für Nichtverfolgte (vgl. BVerfGE 54,341/360 ff.; BVerwGE 65,250; 85,266; 102,97/99). Dies gilt auch für den Fall der Gruppenverfolgung, bei der jedes Gruppenmitglied als vorverfolgt angesehen wird ohne Rücksicht darauf, ob sich in seiner Person die Verfolgungsmaßnahmen physisch verwirklicht haben. Denn auch jeder Gruppenangehörige ist insoweit als konkret gefährdet einzuordnen (vgl. BVerwG vom 24.11.1992 Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 S. 3). Demgegenüber hat sich ein unverfolgt Ausgereister, der lediglich auf Grund seiner Nachfluchtaktivitäten in Deutschland nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit als im Rückkehrfalle gefährdet angesehen wurde, noch nie in der konkreten Gefährdungssituation in dem - potentiellen - Verfolgerstaat befunden. Die Einschätzung, dass er im Rückkehrfalle gefährdet sein könnte, beruht lediglich auf einer Prognose der deutschen Behörden oder Gerichte. Im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 Satz 1

AsylVfG auf Grund einer Änderung der asylrelevanten Sachlage wird somit nur eine Prognose durch eine andere Prognose ersetzt, ohne dass ein reales Verfolgungsschicksal in Mitten stünde. Von einem erhöhten Verfolgungsrisiko, das an die konkrete Gefährdung vor der Ausreise aus dem Verfolgerstaat anknüpft, kann hingegen keine Rede sein. Ebenso wenig kann der nicht Vorverfolgte auf die meist schweren und unter Umständen bleibenden - auch seelischen - Folgen verweisen, die sich schon einmal in der Person eines vorverfolgten Asylbewerbers verwirklicht haben (vgl. BVerfG 54,341/360) und die den inneren Grund für die Herabsetzung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bilden (vgl. BVerwGE 104,97/99). Der bereits einmal nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannte Asylbewerber, dessen Abschiebungsschutz nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG widerrufen wird, unterliegt im Hinblick auf die von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorausgesetzte Änderung der Sach- oder Rechtslage auch keiner anderen und keiner höheren Gefährdung als ein Asylbewerber, dem Abschiebungsschutz verwehrt wird, ohne dass er schon einmal eine Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 AuslG erlangt hätte. Dem nicht vorverfolgten Asylbewerber, dessen Schutz vor Abschiebung widerrufen wird, wird deshalb in dieser Verfahrenssituation nichts anderes zugemutet als anderen unverfolgt ausgereisten, nicht anerkannten Bewerbern. Allein der Umstand, dass durch eine Behörde oder ein Gericht zu Gunsten des Klägers eine Verfolgungsprognose gestellt worden war, rechtfertigt keine besonderen Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsmaßstab; denn die positiven Auswirkungen dieser Entscheidung für den Kläger sind durch den auf die veränderte Sachlage gestützten Widerruf entfallen. Infolgedessen kann für die nicht vorverfolgte Personengruppe die Erleichterung des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nicht zur Anwendung kommen. Es muss nicht mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylbewerber im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Vielmehr genügt die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG nicht drohen.

c) Ausgehend von diesen Grundsätzen droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr bzw. Abschiebung nach Vietnam keine politische Verfolgung, wie sie § 51 Abs. 1 AuslG voraussetzt. Denn nach den heute in Vietnam herrschenden politischen Verhältnissen fehlt eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass Personen wie der Kläger, die in vietnamesischen Exilzeitschriften in Deutschland unter voller Nennung ihres Namens exilkritische Beiträge verfasst haben, nach Art. 85 VStGB verfolgt werden (vgl. BayVGh vom 16.3.1999 BayVBI 1999,757). Gründe, die dem Widerruf des

Anerkennungsbescheids vom 6. September 1994 entgegenstehen könnten, sind daher nicht ersichtlich.

Im Übrigen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1999 ausgeführt, dass sich seine regimekritischen Aktivitäten seit der Gewährung von Abschiebungsschutz im Juli 1994 im Wesentlichen auf die Beobachtung der Tätigkeit vietnamesischer Exilorganisationen in Deutschland beschränkt haben. Bei dieser Sachlage spräche auch vieles dafür, dass selbst bei Anwendung des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs eine Gefährdung nach § 51 Abs. 1 AuslG im Rückkehrfalle zu verneinen wäre.

3. Gründe dafür, dass der Widerrufsbescheid vom 23. April 1997 hinsichtlich der Versagung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG keinen Bestand haben könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Kostenentscheidung: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO.

Nichtzulassung der Revision: § 132 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kissner

Dr. Allesch

Dösing